

Eichenwälder und der Leitfaden „Natura 2000 und Wald“

Über Jahrtausende spielten Eichen in der deutschen Landschaft eine besondere Rolle als vielseitig nutzbare Baumart. Aktuell nehmen nach der dritten Bundeswaldinventur Stiel- und Traubeneiche etwa 10 % der deutschen Waldbestockung ein. Etwa 15 % der eichenreichen Wälder sind als eichengeprägte Lebensraumtypen (LRT) 9160, 9170, 9190 und 91G0 und somit als Bestandteil des europäischen Netzes Natura 2000 gemeldet [5, 6]. Deutschland ist grundsätzlich verpflichtet, den Gesamtbestand des Schutzgutes, und speziell den gemeldeten Anteil, in einem günstigen Zustand zu erhalten.

Stefan Müller-Kroehling

Sorgen bereitet vor allem das Merkmal »Zukunfts Aussichten«. Hintergrund sind Schwierigkeiten der zielkonformen Verjüngung jener Wald-LRT, die durch Lichtbaumarten geprägt sind. Entgegen bisheriger Annahmen beschränken sich diese Thematik nicht auf Standorte, wo der LRT nicht der natürlichen Waldgesellschaft entspricht (sogenannte „sekundäre Ausprägungen“), sondern betrifft praktisch alle Eichen-LRT-Flächen. Ohne sehr gezielte Steuerung erhält sich praktisch auf keinem Standort ein Eichen-reicher LRT von selbst, sondern die oft zahlreich aufschlagenden Eicheln unterliegen nach wenigen Jahren schattenverträglicheren Baumarten. Im Bereich des Offenlandes sind solche, letztlich von einer (bestimmten) menschlichen Bewirtschaftung abhängenden LRT keine Besonderheit, sondern in Form von Heiden, Mähwiesen und ähnlichen LRTen durchaus die Regel. Im Wald stellen sie umgekehrt eher die Ausnahme dar. Eichen-LRT bedürfen aufgrund dieser Besonderheit unter den Wald-LRT einer speziellen Betrachtung.

Eine „möglichst schonende“, „naturverträgliche“ oder „naturnahe“ Nutzung allein reicht nicht nur nicht aus, um den Verpflichtungen der Richtlinie zu ihrem Schutz nachzukom-

men. Sie bedeutet für den Erhalt von Eichen-LRT langfristig sogar das sichere Aus! Entsprechende Vorgaben in manchen NSG-Verordnungen und LRT-Bewertungsschemata müssen daher überprüft werden. Es bedarf einer ganz speziellen, sehr gezielten Behandlung, um sowohl den Zielen zum Flächen-Erhalt eichenreicher Wälder als auch zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes unter Berücksichtigung aller Strukturmerkmale wie auch der vorkommenden Arten gerecht zu werden.

Neuer Auslegungsleitfaden

Bereits der erste Auslegungsleitfaden zu Natura 2000 und Wald [2] befasste sich an manchen Stellen mit dem Thema „sekundäre Lebensraumtypen“. Eichenwälder und die Notwendigkeit des gezielten Erhaltes werden mehrfach erwähnt, v. a. bei den Fallbeispiel- bzw. Länderbeschreibungen. Die Begrifflichkeiten „halbnatürlicher“ und „naturnaher“ Wälder werden verwendet. Spezielle Bewirtschaftungsformen wie Stockausschlagwald finden ebenfalls Erwähnung. Gleichwohl wurde mit diesem Leitfaden das spezielle Thema bestenfalls angerissen, die Umsetzung durch die Mitgliedsstaaten aber nicht hinreichend konkret erläutert.

Seit 2012 wurde in Zusammenarbeit der Generaldirektionen für Umwelt und für Landwirtschaft und unter Einbindung von Experten und Verbandsvertretern in Form einer Experten-Arbeitsgruppe der Auslegungsleitfaden „Natura 2000 und Wald“ neu erstellt. Er liegt seit 2015 veröffentlicht vor. Darin sind nun sekundäre LRT ausführlich und direkt angesprochen.

Neben den speziellen Leitfäden zu bestimmten Themenfeldern sind auch Auslegungsleitfäden zu einzelnen zentralen Vorgaben der FFH-Richtlinie einschlägig, die alle Bereiche betreffen, wie etwa jener zu Artikel 6 [1]. Aus diesem Auslegungsleitfaden sind die Äußerungen zum Absatz 1 für die Fragestellung belang-



Foto: S. Müller-Kroehling

Abb. 1: Auf dem Workshop wurde allen Beteiligten klar: wie Fachwerkhäuser sind auch Eichen-Hainbuchenwälder ein Kulturprodukt.



Foto: S. Müller-Kroehling

Abb. 2: Huteeiche als Fenster in die Vergangenheit



Foto: S. Müller-Kroehling

Abb. 3: Ohne sehr gezielte Maßnahmen entwickeln sich Eichenwälder meist zu anderen Waldtypen, oft zu solchen mit führenden Halbschatt- und Schattbaumarten, z. B. wie hier durch die reichliche Naturverjüngung des Bergahorns.

voll. Die Richtlinie gibt in diesem Absatz vor, dass die Mitgliedsstaaten „die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festlegen“, die „den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen“, die im jeweiligen Gebiet vorkommen. Unter den „natürlichen Lebensräumen“ sind alle Lebensräume des Anhangs I zu verstehen, unabhängig davon, ob es sich wirklich im engen Sinne um ganz natürliche oder um naturnahe, aber eben sekundäre Lebensräume handelt. Die zu treffenden Maßnahmen können „rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Natur sein“ und können in

Form von Managementplänen festgelegt werden. Letztere haben freilich per se (und so auch konkret in der Umsetzung der Richtlinie in Deutschland) zunächst nur einen nicht rechtsverbindlichen Charakter.

Entscheidend: die Erhaltungsziele

Der neue Leitfaden zu „Natura 2000 und Wald“ macht die auf Gebietsebene zu treffenden Entscheidungen an zwei Dingen fest: erstens den gemäß Artikel 4 (4) der FFH-Richtlinie festzulegenden, möglichst konkreten, gebietsweisen Erhaltungszielen, wobei zweitens Prioritäten zu setzen sind. Die Erhaltungsziele müssen dabei gerade nicht allgemeiner (generischer), sondern sehr spezifischer Natur sein, indem sie alle Besonderheiten des Gebietes berücksichtigen, die dieses beispielsweise in natürlicher und historischer Hinsicht hat.

Die Prioritätensetzung bezieht sich an erster Stelle auf die Bedeutung, die den verschiedenen Gebieten für den Erhalt eines Schutzobjektes zukommt, d. h. ergibt die Priorisierung des Gebietes unter allen Gebieten mit Vorkommen des Schutzobjektes. Erst an zweiter Stelle, z. B. im Falle von Zielkonflikten zwischen Schutzobjekten, ist damit auch eine Priorisierung der Schutzobjekte eines Gebietes untereinander gemeint.

Basierend auf den Erhaltungszielen sowie der Größe des Gebietes, ergeben sich in unterschiedlichem Umfang Spielräume einer mehr dynamischen Entwicklung im Gebiet oder im umgekehrten Fall die Notwendigkeit, einen bestimmten Zustand auf der ganz konkreten Fläche zu erhalten. Der Auslegungslitfaden beschreibt insofern eher den Prozess und die Logik der Rahmenvorgaben, zeichnet aber nicht bereits einen bestimmten Lösungsweg vor oder gar ein bestimmtes waldbauliches Vorgehen.

Beteiligung und Mitwirkung der Grundeigentümer

Bei den Umsetzungspflichten der Richtlinie muss nach Adressaten differenziert werden. Als Richtlinie verpflichtet sie den Mitgliedsstaat, die LRT in ihrem gemeldeten Zustand zu erhalten bzw. sie in einen günstigen Zustand zu versetzen, insgesamt wie auch in den besonderen Schutzgebieten (BSG).

Die Wald-LRT-Flächen in den FFH-Gebieten unterliegen laut Umsetzung durch Bundes- und Landes-Naturschutzgesetze einem Verschlechterungsverbot, sodass der Waldbewirtschaftender Handlungen unterlassen muss, die zu einer Verschlechterung führen. Eine zwingende Verpflichtung zu einem Erhaltungsmanagement ergibt sich jedoch für den Waldbesitzer daraus nicht. Es ist wohl auch praktisch

Schneller Überblick

- Eichen-LRT sind Kulturhabitats und müssen als solche behandelt werden
- Der neue Auslegungslitfaden der EU zu Natura 2000 und Wald stellt klar, dass auch solche LRT erhalten werden müssen
- Die Erhaltungsziele der Gebiete sollen Besonderheiten derselben und Prioritätensetzungen zwischen den Gebieten berücksichtigen
- Ohne aktives Mitwirken des Grundeigentümers ist ein Erhalt von Kulturhabitats nicht möglich

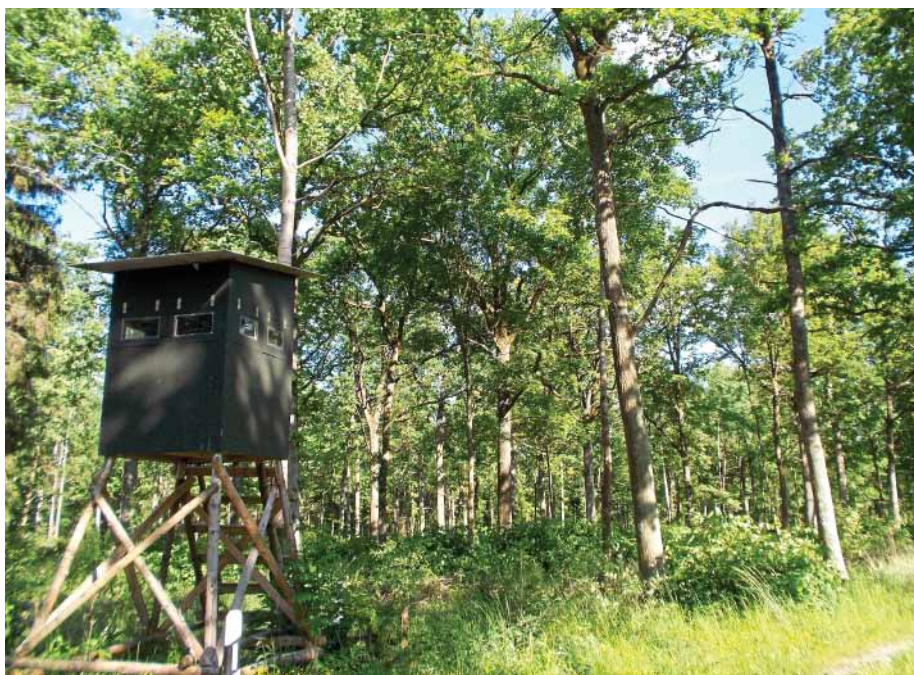


Foto: S. Müller-Kroehling

Abb. 4: Die Schwierigkeiten bei der Verjüngung der Eichen können und sollten nicht auf die Wildschäden reduziert werden, sondern sind an erster Stelle eine Frage des waldbaulichen Vorgehens.

nicht um- und durchsetzbar, eine dezidiert die Eiche fördernde Waldbauform dem Waldbesitzer ordnungsrechtlich, wie beispielsweise im Wege einer Schutzgebietsverordnung, vorzuschreiben. Hierfür ist das waldbauliche Vorgehen schlechterdings zu speziell und muss bis in Nuancen zu zielgerichtet erfolgen – ohne Erfolgsgarantie. Schon die Wahl des Einschlagsjahres in Abhängigkeit von einem Mastjahr und andere Nuancen können über Wohl und Wehe der erfolgreichen Eichenverjüngung entscheiden. Das Konstrukt einer ordnungsrechtlichen Vorgabe zum aktiven Erhalt eines sekundären LRT durch bestimmte Bewirtschaftungsformen ist daher, möglicherweise abgesehen von der Vorgabe, tradierte Stockausschlag-Nut-

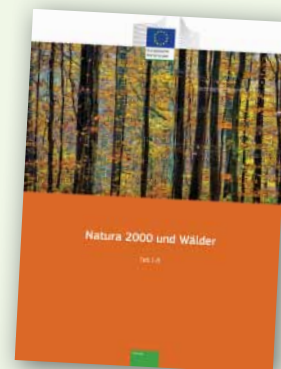
zungsformen fortzuführen, wohl auch in deutschen Naturschutzgebietsverordnungen nicht zu finden. Vielmehr beschränken sich NSG-Verordnungen, sofern sie dezidiert waldbauliche Vorgaben machen, praktisch stets auf die besonders enge Auslegung einer „naturnahen“ oder gar „naturgemäßen“, und somit kleinflächig arbeitenden Bewirtschaftungsweise und das Verbot von Kahlschlägen (vgl. [7]). „Eichen-freundliche“ Bewirtschaftung ist aber eben gerade keine solche, die bei naturnaher Bewirtschaftung mehr oder weniger automatisch gegeben ist, sondern ganz im Gegenteil ein akzentuiertes, meist auch pflegeaufwändiges Vorgehen, das der Natur eben nicht ihren Lauf lässt.

Es ist klar, dass dem Waldbesitzer damit eine im wahrsten Sinne des Wortes entscheidende Rolle zukommt. Es ist daher nur konsequent, dass der Auslegungsfaden den Mitgliedsstaaten empfiehlt, die Waldbesitzer bereits bei der Aufstellung der Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete einzubinden. Ohne deren „aktives Wollen“ sind Eichen-LRT schlichtweg nicht zu erhalten.

Dass dieses aktive Handeln in vielen, wenn nicht den meisten Fällen auch einen Mehraufwand gegenüber anderen Waldbau-Alternativen darstellen kann, muss ebenfalls erwähnt werden und verdient zukünftig stärkere Beachtung.

Literaturhinweise:

[1] EU-Kommission (2000): Natura 2000-Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Brüssel, 55 S. + Anh. [2] EU-Kommission (2003): Natura 2000 und der Wald. Herausforderungen und Chancen. Auslegungsfaden. Brüssel, 118 S. [3] EU-Kommission (2015a): Natura 2000 and Forests – A Guidance Document Part I and II. Brüssel, 108 S. + Anh. (dieser Leitfaden liegt zwischenzeitlich auch in deutscher Übersetzung vor). [4] EU-Kommission (2015b): Natura 2000 and Forests – A Guidance Document. Part III Case studies. Brüssel, 60 S. [5] MÜLLER-KROEHLING, S. (2013): Eichenwald-Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Deutschland – drängende Fragen und mögliche Ansätze für ein Konzept zur Erhaltung und Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes. Naturschutz und Biologische Vielfalt, 131, S. 199-207. [6] MÜLLER-KROEHLING, S. (2014): Eichenwälder in FFH-Gebieten – Kulturwald für den Naturschutz. LWF Wissen, 75 (Beiträge zur Traubeneiche, Baum des Jahres 2014), S. 65-69. [7] WAGNER, S. (1996): Naturschutzrechtliche Anforderungen an die Forstwirtschaft. Schriftenreihe BDF, Fachverband Forst, Bd. 4 (Augsburg), 363 S.



Auslegungsfaden

Auslegungsfäden (Englisch: guidance documents) sind Hinweise der EU-Kommission zur korrekten Interpretation von EU-Richtlinien.

Der neue Auslegungsfaden besteht aus drei Teilen. Teil I stellt einen umfassenden und informativen Überblick über Wald in der EU dar, einschließlich der neuen EU Waldstrategie, sowie auch der Bedeutung von Wald-Lebensräumen und Arten in den beiden Naturschutzrichtlinien der EU, der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie.

Teil II ist der eigentliche Haupt-Auslegungsfaden und hat einen „FAQ“-Ansatz (Frequently Asked Questions), der aus 71 Fragen und Antworten zu 11 Themenkomplexen besteht. Dabei ist bei den Antworten jeweils klar hervorgehoben, welche Teile eine verbindliche Auslegung und welche eine Empfehlung der EU-Kommission darstellen.

Teil III schließlich enthält 25 Fallstudien-Kapitel, einschließlich von zwei Kapiteln mit Beispielen aus Deutschland (Managementplanung und „Alt- und Totholzkonzept“ in Baden-Württemberg).

Die Leitfäden können auf der Seite der EU-Kommission heruntergeladen werden: http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Final%20Guide%20N2000%20%20Forests%20Part%20I-II-Annexes_de.pdf

Dr. Stefan Müller-Kroehling, Stefan.Mueller-Kroehling@lwf.bayern.de, war als Forst- und Naturschutzexperte und Vertreter der deutschen Bund-Länder-AG „Natura 2000 und Wald“ Mitglied in der begleitenden Arbeitsgruppe zur Erstellung des neuen Auslegungsfadens „Natura 2000 und Wald“ der EU-Kommission. Als langjähriger Koordinator für den Bereich Natura 2000 an der LWF war er von 2009/2010 an die EU-Kommission abgeordnet. Er leitete von 2011 bis 2013 eine Unter-AG der BL-AG zu den Eichen-LRT.

